



Kg 4691, 4^o
(vol. I)

Pa. 12
6.



58
on Gottes Gnaden,

FRIEDRICH König in Preussen/
Marggraf zu Brandenburg/ des Heil. Röm.
Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst Souve-
rainer und Oberster Herzog von Schlesien
Souverainer Prinz von Oranien/ Neufchatel und Vallengin, wie auch der
Grafschaft Glas/ in Seldern/ zu Magdeburg/ Cleve/ Julich/ Berge/ Stret-
tin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ zu Mecklenburg und
Grossen Herzog &c. &c.

Liebe Getreue! Euch ist zu verschiedenen mahlen / insbesonder durch
die unterm 25. Septembr. 1747. und 11 Januar. 1748. ergangene
Circular-Berordnungen bekannt gemacht worden/ wie das Unsere allerger-
rechteste Absicht / welche Wir ohne einiges Nachsehen zum Effect gebracht
wissen wollen / dahin ziehet / das alle Chicanen von der Justitz verbanner/
und die Rechts-Sachen durch drey Instanzen in einem Jahr abgethan/ und
geendiget werden müssen;

Gleichwie nun das Bemühen Unsers Cleve- und Märckischen Hofge-
richts vergeblich seyn würde / wann nicht die Unter-Gerichter das Ihrige
gleichfals betragen; bevorab da es nunmehr bey gedachtem Unserem
Hofgericht dahin gediehen ist / das alle alte; und selbst die vom Jahr 1747.
verhanden gewesene Prozesse, ohnerachtet der größten Menge / finalisiret
sind/ hergegen aber die von denen Untergerichten bishero eingesandte A&A
ein unverwerliches Zeugniß abgeben / das eines Theils viele alte Rechts-
Pflagen / welche noch nicht einmahl usque ad definitivas instruiret/ bey
ihnen übrig/ andern Theils auch die neuere Sachen unformlich ausgeübet
sind/ mithin denen dortigen Advocaten noch zur Zeit der freye Zügel gelas-
sen werde;

Als befehlen Wir Euch allergnädigst / das Ihr alle bey Eurem Gerichte
schwebende alte Processen / längstens innerhalb sechs Wochen / entweder
durch gültigen Vergleich / oder per definitivas aus dem Wege räumen/
oder gewärtigen sollet / das wann nach Verlauff solcher Zeit annoch alte
Rechts

Rechts-Sachen bey Eurem Gericht auf eine oder andere Weise sich äußern
dürften / Ihr nicht allein wegen eines jeden alten Processus in 10 Reichs-
thaler Straf alsofort fällig erkläret/ sondern auch dem Befinden nach auf
eine nachdrückliche Art / bey Visitation der Richter/ angesehen werden
sollt ;

Wegen Beschleunigung und förmlicher Ausübung der neuern Sachen/
habt Ihr

Erstens/ Wann dieselbe dem Ansehen nach zur ordentlichen Rechts-
Pflege gedeyen/ in primo decreto den gangen Modum procedendi nach
der Natur und Eigenschafft der Klage vorzuschreiben/ und vor allen Din-
gen den Processum per mandata sine Clausula, wie bishero zum öfftern ge-
schehen/ nicht anzufangen / zu solchem Ende lieget Euch ob

Zweytens/ von denen Partheyen keine Vorstellungen/ welche nicht
concludent sind / weder schriftlich noch mündlich ad protocollum
anzunehmen / sondern solche im erstern Fall/ wann nehmlich eine schrift-
liche Klage übergeben wird/ nach Anleitung des 3ten §phi der Interims-
Instruction der Advocaten vom 27sten Septembr a. p. denen Partheyen zu-
rück zu geben/ und im 2ten Fall/ zumahlen in Bagatell- Sachen und per-
sonelle Schuld-Forderungen / welche sich unter 50 Reichsthaler betragen/
nach Anleitung des Reglements die Unter-Richter betreffend vom 19-
April 1739, explorato facto ex ore partium ; das daraus fließende Ge-
setzmäßige petitum allensals ex officio zu suppliren / und ad protocollum
zu setzen ;

Findet Ihr nun

Drittens/ Aus der Gestalt und Eigenschafft der Klage / das solche
in praesigendo termino bey mündlichen Verhör entschieden werden könne ;
So müßet Ihr auch die Sache dahin richten / zugleich aber bey Vermeh-
dung 5 Reichsthaler Strafe darauf halten/ das instructio simul atque de-
cisio causæ in termino praefixo, welche nicht über einmahl zu extendiren
würcklich erfolge, und für allen Dingen kein näherer terminus zur weite-
ren Handlung praesigiret / vielweniger denen Advocaten / wie solches bis-
hero zum öfftern bey denen Untergerichten sich zugetragen hat / verstatet
werde/ mit Hinansetzung aller Ordnung die Sache halb mündlich und
halb schriftlich zu behandeln ;

Solte nun

Viertens / Die Sache zu solcher summarischen Cognition dem An-
sehen

schein nach sich nicht qualificiren; So habt Ihr / mittels ersteren Decreti, in derselben sofort ein Verfahren loco oralis von 3 zu 3 / oder längstens von 8 zu 8 Tagen / niemahln aber einen förmlichen Schrifft-Wechsel zu veranlassen / und hauptsächlich dahin zu sehen / daß die vorgeschriebene termini genau observiret / keine Dilationes wider die Ordnung verstatet / und contumacia ex officio allensals attendiret werde;

Wann nun solchergestalt

Fünftens / Termini præfixi genau und Ordnungsmäßig beobachtet werden / so müßet Ihr in allen bey Euch vorkommenden Sachen den Proceß längstens innerhalb 8 Wochen / bey Vermeydung schwebender Abhandlung endigen / und lieget Euch ob / die Ursachen / warum solches in ein oder andern Fällen nicht geschehen / jedesmahl bey Einfindung der Acten in Euren Bericht gebührend zu justificiren / sonst aber ohnfehlbar zu gewärtigen / daß Ihr bey jedem Contraventions-Fall in 5 Reichsthaler Strafsällig erkläret werdet;

Sechstens / Müßet Ihr in der Woche wenigstens zwey ordentliche Gerichts-Tage / und zwar in loco publico halten / mithin alle Citaciones zum mündlichen Verhör darauf richten / auch alle übrige Gerichtliche Handlungen / insbesonder wobey derer Partheyen Gegenwart von nöthen / auf solche juridicas fixas veranlassen / mithin so dann Urteilen und Bescheider prævia legali citatione partium publiciren;

Siebendens / Habt Ihr in Sachen / wo Partheyen nicht jedesmahl in Person erscheinen / besser als bishero geschehen / auf die Legitimation ad Proceßum zu halten;

Achtern / Müßen Actuarii einer besseren Ordnung in denen Registraturen sich bestreuen / Protocolla mit einer saubern und lesbahren Hand allensals abschreiben lassen / und Acta in loco publico, nicht aber in ihren Häusern allerviren / vielweniger solche in der Partheyen und Advocaten Händen lassen / solche von Anfang heften / und dafür misorgen / daß alle Schrifften und Sätze in duplo übergeben werden / zumahlen solches das einzig Mittel ist / wodurch Acta complet gehalten / und die bishero eingeschlichene ungebührliche sogenannte termini præsentationis actorum vermieden werden;

Neuntens / Habt Ihr kein einziges Decretum executivum, wie bishero zum öfttern strafbarlich bey vielen Gerichten veranlassen worden / zu ertheilen / vielweniger zu bewürcken / ehe und bevor ein völliges Quantum liquidum verhanden ist;

Weilen

Weilen auch

Zehendens/ Insbesondere bey Antretung und Führung des Beweises bey denen Unter Gerichten der mehreste Aufenhalt und Unordnung sich geäußert hat; So habe Ihr Euch dieserhalb nach dem 19ten Ep̄ho obgemeldter Interims Instruction der Advocaten Striße zu achten / mit hin denen dortigen Partheyen und Advocaten bekrantz zu machen/ daß inskünftig der bey den Unter Gerichten auf 14 Tage fest gesetzte terminus probatorius nicht mehr/ und zwar unter keinerley Vorwand prorogiret werden solle;

Gleichwie auch

Effiens/ Die Partheyen / wann der Beweis jemand auferleget wird / offeret Remedia dagegen einzuwenden / und eines Theils vorzugeben pflegen/ daß sie zu beweisen nicht schuldig seyn/ andern Theils behaupten/ daß der Beweis irrelevant und überflüßig/ folgendes der Andere zu dem Beweis nicht zu zulassen seye zc. Und aber Unsere Intention, die Proceße in einem Jahr zu endigen/ durch diese Incident-Puncten, wann sie durch alle Instanzen durchgetrieben werden solten/ nicht erreicht werden dürffte/ so soll es folgender Gestalt damit gehalten werden;

Wann eins Theils derjenige / welchem durch ein Bescheid der Beweis auferleget worden/ behaupten wolte/ daß er nicht schuldig seye/ den Beweis zu übernehmen / so soll demselben zwar frey stehen/ Remedia dagegen einzuwenden/ aber nur quoad effectum devolutivum, dahero unterdessen salvo jure mit Aufnehmung des Beweises und Gegen-Bewes ses verfahren/ mit Publication desselben aber bis zu Austrag der zweyten Instanz angestanden werden soll;

Wann in der zweyten Instanz das vorige Urtheil confirmiret wird/ so soll niemahls die dritte Instanz verstatet / sondern mit Publication des Beweises / und sonst verfahren werden.

Wann Reformatoria erfolgt/ soll es gleichfalls lediglich dabey gelassen/ und wann der Beweis noch nicht vollführet ist / damit angestanden / oder wann er vollführet ist / rotulus testium cassiret werden;

Wann andern Theils jemanden per sententiam der Beweis auferleget worden/ oder jemand sich zum Beweis offeriret / der Gegenheit aber vorgiebt / daß der Beweis irrelevant, und überflüßig seye/ so soll gleichfalls

fals kein Remedium quoad effectum suspensivum verflattet / sondern salvo jure mit Aufnehmung des Beweises und Gegen-Beweises verfahren / aber mit Publication desselben / und mit der Deduction bis zu Ausföhrung der zweyten Instantz angestanden / und auf erfolgte Con- oder Reformatoir-Urtheil es eben / wie vorher / gehalten werden ;

Zwölffteus / Wann übrigen in denen bey Unsern Slevischen Collegiis schwebenden Rechts-Sachen Commissio zu Abhöhrung der Zeugen / oder zu Einnehmung eines Augenschein / vel ad recipiendum juramenta und andere dergleichen Actus speciales zu verrichten / auf Euch erkandt wird ; So habt Ihr die in dem Commissorio gesetzte Frist genau zu beobachten / und innerhalb derselben das expeditum Commissionis jeder Zeit bey unausbleiblicher Vermeidung fünf Reichsthaler Strafe einzulenden / zumahln Euch gar nicht gebühret / in solchen Sachen excedendo limites Commissionis Articulos Additionales anzunehmen / und sonstn dieses oder jenes Verfahren præter literas Commissionis zu veranlassen / sondern es lieget Euch ob / striete den in Commissorio Euch aufgetragenen Actum legaliter intra præfixum terminum zu vollziehen ;

Dreyzehendens / Demnach Wir auch mit besonderer Befremdung wahrgenommen haben , daß das in der Concurs- und Hypothequen-Ordnung vorgeschriebene Hypothequen-Buch bey einigen Gerichtern gar nicht / bey andern aber der Gebühr noch nicht völlig eingerichtet ist / ungeachtet Wir solches nicht allein in gedachter Concurs Ordnung / sondern auch durch verschiedene von hieraus erlassene inhaesive Circulaire Verordnungen / als in specie die vom 11ten Septembr. 1732. 20 Decembr. 1734. und 3. Martii 1738. so ernstlich bey nachlässiger Geld Strafe / und sogar mit dem Verwarnen befohlen haben / daß auf Kosten der Saumbastren eine local Commission zur Untersuchung angeordnet werden / auch wenn einem oder dem andern Theil durch ihre Verabstümmung Schaden oder Nachtheil zuwachsen mögte / solches deren eignen Verantwortung hingestellet seyn solle ;

Als wird sothanen Unseren ernstlichen Befehlen hiemte nochmals inhaziret / und allen Richtern / wo es noch nicht geschehen / mit Vorbehalt deren bereits comminirten Strafen / bey 10 Goldgülden aufgegeben / sich sofort ans Werk zu geben / und besagtes Hypothequen-Buch / oder Serinium längstens binnen 4 Wochen nach Vorschrift der Concurs-Ordnung in completen Stand zu bringen / oder zu gewärtigen / daß sie darinnen nicht allsenfällig erkläret / sondern auch bey der bevorstehenden Visitation
der

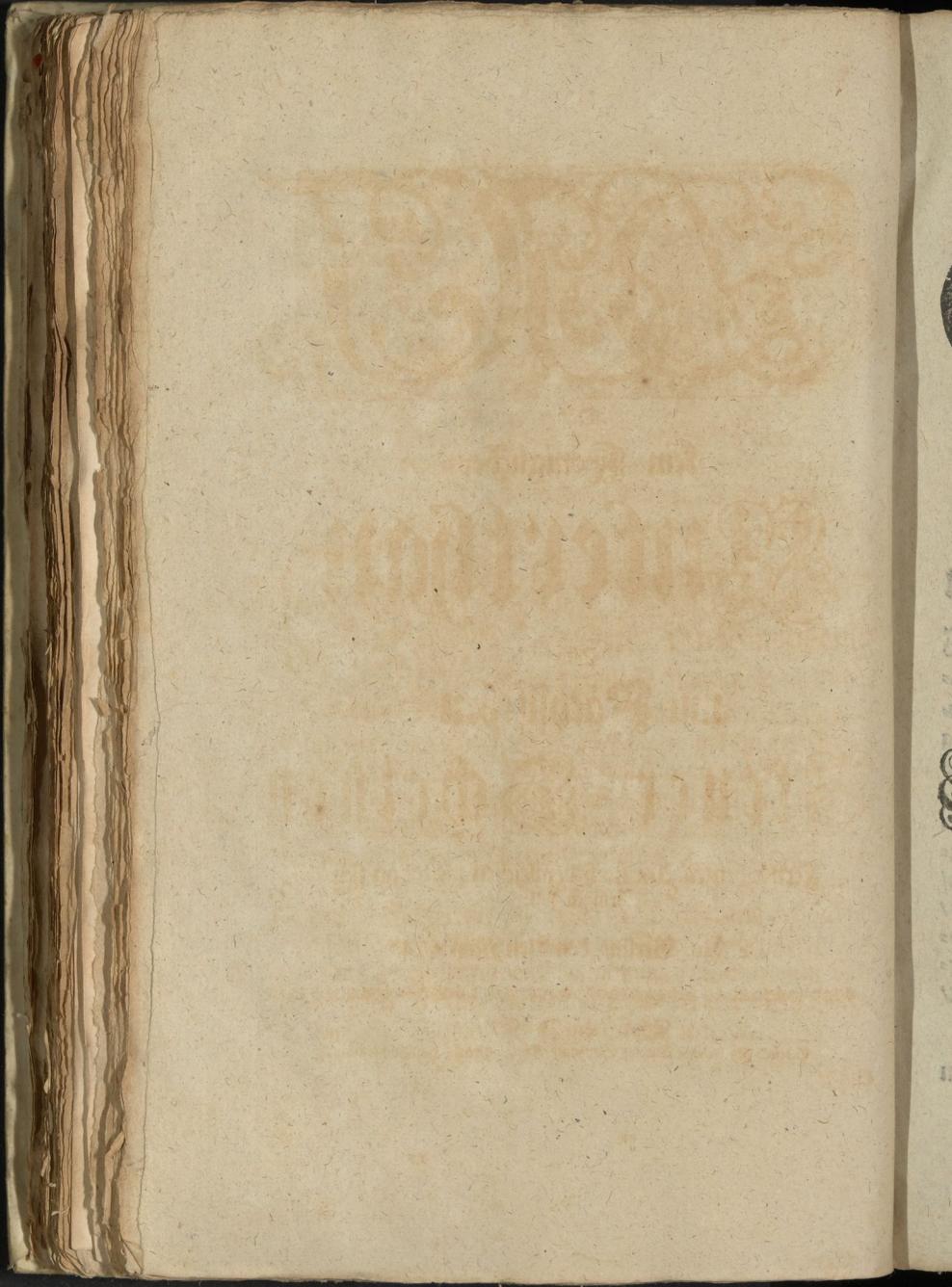
der Unter Gerichten noch unangenehmere Mitteln an die Hand genommen werden.

Seynd Euch mit Gnaden gewogen. Geben Gleve in Unserm Regierungsrath den 13. May 1748.

An statt und von wegen Allerhöchstgl.
Seiner Königlich Majestät.

Johann Peter von Raesfeld.
A. Koenen V. C.

C. C. Hoff



Kg 469i (1)
4°

HS-Abt.

1018

1011



on Gottes Gnaden,

FRIEDRICH/König in Preussen/
 Marggraf zu Brandenburg/ des Heil. Röm-
 Reichs Erz Cämmerer und Churfürst Souve-
 rainer und Oberster Herzog von Schlesien
 Souverainer Prinz von Oranien/ Neufchatel und Vallengin, wie auch der
 Graffschafft Glatz/ in Geldern/ zu Magdeburg/ Cleve/ Jülich/ Berge/ Stret-
 tin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ zu Mecklenburg und
 Grossen Herzog ic. ic.



Euch ist zu verschiedenen mahlen / insbesonder durch
 25. Septembr. 1747. und 11 Januar. 1748. ergangene
 Urtheilen bekannt gemacht worden/ wie das Unsere allerge-
 nadeichste Wir ohne einiges Nachsehen zum Effect gebracht
 in zehlet / das alle Chicanen von der Justitz verbannet/
 und durch drey Instantzten in einem Jahr abgethan/ und
 müssen;

das Bemühen Unsers Clev. und Märckischen Hofge-
 richts würde / wann nicht die Unter-Gerichter das Ihrige
 zu thun; bevorab da es nummehr bey gedachtem Unserem
 Hofgericht ist / das alle alte/ und selbst die vom Jahr 1747.
 Processe, ohnerachtet der größten Menge / finalisiret
 die von denen Untergerichten bishero eingesandte Acta
 Zeugniß abgeben / das eines Theils viele alte Rechts-
 sachen noch nicht einmahl usque ad definitivas instruiret/ bey
 dem andern Theils auch die neuere Sachen unformlich ausgeübet
 worden/ vorziglichen Advocaten noch zur Zeit der freye Zügel gelas-

setzt/ Euch allergnädigst/ das Ihr alle bey Eurem Gerichte
 zu thun/ längstens innerhalb sechs Wochen/ entweder
 per definitivas / oder per definitivas aus dem Wege räumen/
 und das wann nach Verlauff solcher Zeit annoch alte
 Sachen nicht